

nicht bloßzustellen, denn was würde das Publikum sagen, wenn man als Buchhändler erklären müßte: „dies Werk des Hrn. Dr. G. kann nicht von uns besorgt werden.“ — Leben und leben lassen, Herr Doctor! — — Eine Liebe ist der andern werth! — — e r.

In Sachen der Stuhr'schen Buchhandlung zu Berlin, betreffend Wöniger's „Reichstag.“

(Fortsetzung aus Nr. 63 d. Bl.)

Mit Bezug auf die in Nr. 63 des Börsenblattes mitgetheilte Angelegenheit, die Verweigerung der Annahme, resp. Bezahlung des Werkes von Wöniger „Preußens erster Reichstag“, der Stuhr'schen Buchhandlung (Herrn Dr. philos. Gumbinner) zu Berlin gegenüber, und der Aufforderung der Herren Schneider u. Comp. zu Berlin (S. Nr. 66 d. Bl.) nachkommend, stehe ich nicht an, hier auch die Replik der Stuhr'schen Buchhandlung in dieser Sache zu veröffentlichen und jetzt der Unterschrift meiner Mittheilung in Nr. 63 „Ein Verklagter“ meinen Namen zu substituiren, da, wie ich in Folgendem zu bemerken Gelegenheit haben werde, der Grund fortfällt, der mich damals zur Anonymität veranlaßte. — Bevor ich indes die erwähnte „Erklärung“ der Stuhr'schen Buchhandlung auf meine „Klagebeantwortung“, wie sie in Nr. 63 im Wesentlichen mitgetheilt wurde, folgen lasse, will ich zuvörderst das dem Wahlzettel jener Handlung für das gen. Werk beigefügte Circular hier so geben, wie es jedem meiner geehrten Herren Collegen in gerichtlich beglaubigter Abschrift auf Wunsch zu Diensten steht. Es lautet wörtlich:

Wahlzettel.

Preußens erster Reichstag u. s. w.
von Wöniger.

— Mit Portraits und Kunstbeilagen. —

„Das Werk erscheint in Hefen von 3—4 Bogen mit je 2—3 Kunstbeilagen. Die beiden ersten Hefen werden zusammen und à cond. versendet, die ferneren Fortsetzungen aber nur fest. Der Umfang des ganzen Werkes richtet sich nach dem Material; die Beendigung desselben wird gleich nach dem Schlusse des Landtags erfolgen.“

In seiner Replik auf meine in Nr. 63 des „Börsenbl.“ mitgetheilte Beantwortung seiner Klage sagt nun Herr Dr. philosophiae Gumbinner als Inhaber der Stuhr'schen Buchhandlung in Berlin:

Ueber das mir (dem Verklagten) angeblich zugesandte Circular, das Wöniger'sche Werk betreffend, könne er sich vorläufig noch nicht erklären; übrigens wolle er zugestehen, daß er bekannt gemacht, es solle das gen. Werk in Hefen von 4 Bogen mit 2 Portraits der namhafteren¹⁾ Landtagsmitglieder ausgegeben und nicht lange²⁾ nach dem Schlusse (nicht, wie Verkl. behauptet: gleich nach dem Schlusse) des Landtags beendet werden. Der Ausdruck: der namhafteren Landtagsmitglieder beschränke nun schon an und für sich die Anzahl der Portraits, und auch die angekündigte Ausgabeart sei umgeschaffen worden. Hierüber habe er sich auch auf dem Umschlage³⁾ zum 10. Hefte (gegen das Publikum) ausgesprochen und

1) Von den „namhafteren“ enthält das oben angeführte Circular auch keine Sylbe.

2) „nicht lange.“ Am 19. Febr. kam, wie mein Herr Commissaire bezeugen kann, das Schlussheft, und am 23. Juni — also circa 8 Monate vorher — war der Landtag beendet. Der Herr Dr. philos. Gumbinner hat, wie es scheint, eine ganz besondere, merkwürdige Interpretationsweise, wie sich dies später (Anmerk. 4) noch einmal klar herausstellen wird.

3) Wie kann genannter Herr Doctor philos. Gumbinner wohl verlangen, daß ich bei meinem umfangreichen Geschäfte auch noch alle Heftumschläge lesen und von allen darin gegebenen Anordnungen, Bestimmungen und Abänderungen specielle Kenntniß nehmen soll! Mir genügte das Lesen seines betr. Circulars; daran hielt ich mich, als ich die Exemplare der Wöniger'schen Schrift bestellte, und daran — nicht aber an die nachträglichen willkürlichen Abänderungen — halte ich mich auch noch jetzt.

bekannt gemacht, daß künftig 6 Bogen ohne Portraits ausgegeben werden sollten. Da ich nun gegen diese Veränderung nicht protestirt, so habe ich eben dadurch meine Zustimmung gegeben. Was die Lieferung der Portraits namhafter Landtagsmitglieder betreffe, so sei diese allerdings, und so lange die Reihe derselben nicht erschöpft gewesen sei, erfolgt. Zu bestimmen, welche Landtagsmitglieder die namhafteren gewesen seien, komme aber lediglich Herrn Dr. philos. Gumbinner und seiner Interpretation dieses Ausdrucks zu⁴⁾.

Mein Einwand, die Lieferung wäre nicht heftweise geschehen, sei theils unrichtig, weil allerdings die ersten Hefen einzeln, die folgenden als Doppelhefte und zuletzt mehrere Hefen in einem Bande zusammengeheftet ausgegeben seien; theils unerheblich, weil die Hefen in dieser Lieferungsweise von mir angenommen wären, und nirgend bekannt gemacht sei, in welchen Zeiträumen die Hefen auf einander erscheinen sollten.

Was die Beendigung des Werkes betreffe, so sei meine Behauptung, den letzten Band erst im März erhalten zu haben, unrichtig und unerheblich, Letzteres besonders deswegen, weil sechs Monate nach dem Schlusse des Landtags „nicht lange“ sei.

Der Preis von 10 Sgr. für das Heft sei richtig von mir angegeben. Wenn nun aber ein Band sechs Hefen enthalte, so müsse er auch natürlich 2 Thlr. kosten; und daß der Band mit einmal ausgegeben worden, sei ja, wie gesagt, mit meiner stillschweigenden Einwilligung geschehen⁵⁾.

Ferner habe Dr. philosophiae Gumbinner allerdings bekannt gemacht, der Preis für seine Ausgabe der Landtagsverhandlungen solle den der theuersten Concurrenz-Ausgabe ohne Portraits nicht übersteigen. Während nun der Preis der theuersten Concurrenz-Ausgabe allerdings 15½ Thlr. sein möge, bestreite er doch, daß er mir, dem Verklagten, weder ein solches Versprechen gegeben, noch daßes von mir angenommen sei; endlich seien mir auch nicht 21 Thlr. 20 Sgr. für je 1 Exemplar, sondern nur 16 Thlr. 7½ Sgr. in Rechnung gestellt, was durch seine Handlungsbücher, event. Eidesantrag, dargethan werde. Mithin bestehe gegen den Preis des theuersten Concurrenz-Werkes nur eine zu Reclamationen vielleicht Veranlassung gebende unerhebliche Differenz von 27½ Sgr.⁶⁾ Wie ich aber überhaupt in irgend einer Weise

4) Späßhaft, Hr. Dr. phil. Gumbinner! Sie also waren der Mann, der den Landtagsabgeordneten selon son bon plaisir Unsterblichkeit gab und nahm? Wer hätte Das von Ihnen vermuthet! Konnte sich von den Herren Landtagsabgeordneten einer, außer dem kleinen Glück, Landtagsabgeordneter zu sein, noch des großen rühmen, Ihr guter Vetter und Freund zu sein: so war ihm doch wohl, als einem namhaften Mann, ein Platz in Ihrem Pantheon gewiß? Schade, daß Sie dies Pantheon so bald schlossen! Die Welt könnte am Ende gar denken, Sie hätten wenig Vettern und gute Freunde gehabt!

5) Wenn ich von meinem Geschäfte als Buchhändler ganz abstrahire, ist's mir natürlich sehr gleichgültig, ob Sie Ihr Werk von Wöniger nach 8 Monaten, oder nach eben so vielen Jahren, oder ob Sie es gar nicht beenden. Meinen Abnehmern aber ist's nicht gleichgültig, ob sie von Zeit zu Zeit pro Heft 10 Sgr., oder ob sie mit Einmal 2 Thlr. zahlen sollen. Auf erstere Zahlungsweise hatten sie sich eingerichtet, auf letztere nicht, und ich werde compromittirt, weil ich nach Ansicht der Abnehmer das ihnen geleistete Versprechen wegen heftweisen Erscheinens des Buchs nicht hielt.

6) Indem ich diesen Passus aus der Replik des Hrn. Dr. philos. Gumbinner hier mittheile und einfach auf die Verdrehung des Thatbestandes^{*}), die jedem meiner Herren Collegen bei dem ersten Blick entgegentritt — die Angabe der Netto-, statt der Ordinar-Preise — hindeute, bei welcher Angabe, wie ich nicht anders denken kann, die Absicht zum Grunde liegt, den betr. Richter in dieser Sache zu verwirren, verstimmt der sonst bei Beleuchtung dieser merkwürdigen Vertheidigung vorwaltende Humor, und bitterer Ernst tritt an seine Stelle. Ich erkläre

^{*}) Hr. Dr. Gumbinner, als Inhaber der Stuhr'schen Buchhandlung, wird doch wenigstens die Bedeutung von Ordinar- und Netto-Preisen im Buchhandel kennen.